



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Zug, 29. Mai 2012 ek

Teilrevision der Raumplanungsverordnung; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Direktorin Lezzi
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf ein Schreiben Ihrer Departementsvorsteherin, Bundesrätin Doris Leuthard, vom 22. Februar 2012 äussern wir uns in eingangs genannter Sache mit folgenden

Anträgen:

1. a) Artikel 34a Abs. 1 Bst. c RPV ist ohne Masszahlen, die sich auf den Wärmeverlust bei der Wärmeverteilung, den Nutzungsgrad der gesamten Wärmeproduktion und -verteilung usw. beziehen, zu formulieren, unter Beachtung der von beiden eidgenössischen Räten angenommenen Motion von Ständerat Werner Luginbühl vom 13. März 2008.

b) Eventualiter ist Art. 34a Abs. 1 Bst. c RPV gemäss der vorgeschlagenen Variante zu formulieren.
2. Artikel 43a (neu) RPV ist darauf zu prüfen, ob Wiederholungen des Wortlauts anderer Bestimmungen vorkommen und ob der neue Artikel nicht in Art. 42 integriert werden kann.

Die Raumplanungsverordnung ist in den letzten Jahren mehrfach angepasst worden. Ihre Lesbarkeit wird immer schwieriger, was dem Vollzug keineswegs dient. Mit der anstehenden Gesamtrevision des Raumplanungsgesetzes wird auch eine Revision der Verordnung nötig werden. Noch kurz vor der Totalrevision eingeleitete Teilrevisionen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Unsere Anträge untermauern wir mit folgender **Begründung**:

1. Grundsätzlich begrüßen wir die Teilrevision von Art. 34a Abs. 1 Bst. c RPV, um das Kriterium der "Gebäudegruppe" zu lockern und der Motion von Ständerat Werner Luginbühl zu entsprechen. Dabei bleibt der erste Teil von Bst. c unverändert. Er ist auch unbestritten. Für den zweiten Teil, wo das Kriterium "Gebäudegruppe" mit einer Regulierung über Zielvorgaben an die Energieeffizienz der Wärmeproduktion oder der Wärmeverteilung ersetzt werden soll, sehen wir grosse Probleme bei der Umsetzung. Sowohl der Hauptvorschlag als auch der Variantenvorschlag enthalten technische Vorgaben. Einerseits sind sie kaum kontrollierbar, andererseits werden sie zu Diskussionen im Baubewilligungsverfahren führen (Abgrenzungsfragen der 10 %-Regelung bezüglich Wärmeverlust oder Abgrenzungsfragen der 70 %-Regelung bezüglich Nutzungsgrad). Weiteren Diskussionsstoff beinhaltet die Möglichkeit, für die Energiebelieferung einer andern landwirtschaftlichen Liegenschaft Ausnahmen zuzulassen. Fazit: Die beiden Varianten sind in der Landwirtschaftszone wenig praxistauglich.

Wir vertreten die Auffassung, dass der umstrittene zweite Teil von Bst. c vollständig gestrichen werden soll. Der Markt soll spielen. Es soll dem Landwirtschaftsbetrieb überlassen werden, wie, in welcher Qualität und zu welchem Preis er die Energie in die Bauzone liefern will.

Eventualiter ist die vorgeschlagene Variante als Bst. c in Art. 34a Abs. 1 RPV einzufügen. Sie fordert einen hohen Wirkungsgrad des Gesamtsystems, d.h. der Wärmeerzeugung und -verteilung und nicht bloss der Wärmeverteilung allein.

Unbestritten ist der neue Art. 39 Abs. 3 RPV, weil er dafür sorgt, dass die Landwirtschaftszone nicht teilweise zu einer Industriezone wird.

2. Die Revision von Art. 24c RPG führt auch zu Anpassungen der RPV. Diese Teilrevision ist unbestritten. Die neuen Vorschriften sind im wesentlichen zweckmässig.

Mit dem neuen Art. 43a E-RPV sollen gemeinsame Bestimmungen für den 4. Abschnitt der RPV "Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen" geschaffen werden mit der Absicht, in andern Artikeln gleichlautende Bestimmungen zu streichen. Grundsätzlich ist dies zweckmässig. Doch muss festgestellt werden, dass der neue Art. 43a auch Bestimmungen wiederholt, die schon im RPG verankert sind. Auf solche Wiederholungen ist zu verzichten.

Beispiele:

- Bst. a und b des Art. 43a E-RPV: Diese neuen Artikel decken sich mehr oder weniger mit Art. 24d Abs. 3 Bst. a RPG.
- Bst. c - e des Art. 43a E-RPV decken sich mit Art. 24d Abs. 3 Bst. c - e RPG. Bst. e des Art. 43a E-RPV ist identisch mit Art. 24 Bst. b RPG.

Dies bedeutet, dass für Vorhaben nach Art. 24d RPG sowohl der Abs. 3 des Art. 24d RPG, als auch der Art. 43a E-RPV gelten. Beide Textpassagen bezwecken das Gleiche, sind aber nicht ganz identisch. Dies verwirrt, und es erschwert die Umsetzung.

Wir machen zudem darauf aufmerksam, dass der Art. 42b Abs. 2 auf Art. 42a Abs. 2 verweist. Da der Abs. 2 des Art. 42a aufgehoben wird, empfehlen wir, den Hinweis im Art. 42b Abs. 2 ebenfalls zu streichen.

Ferner entnehmen wir aus den Erläuterungen zum Art. 43a (Seite 9), dass das in Art. 24d Abs. 3 Bst. b RPG verankerte Kriterium der im Wesentlichen unveränderten äusseren Erscheinung und baulichen Grundstruktur, welches Abbruch und Wiederaufbau einer Baute nicht zulässt, nicht mehr zur Anwendung gelangen soll. Unseres Wissens wurde diese Vorschrift im RPG nicht gestrichen, weshalb wir diesen Kommentar nicht nachvollziehen können.

Zug, 29. Mai 2012

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

auch per E-Mail (info@are.admin.ch)

Kopie an:

- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Amt für Raumplanung
- Energiefachstelle